

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates zum Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über zubereitete oder haltbar gemachte Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

»EG-Dok. S/1780/77 (AELE) (P 26)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und der Portugiesischen Republik wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des in Artikel 1 genannten Abkommens befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik**Schreiben Nr. 1**

Brüssel, den ...

Herr ...

Ich beehre mich, auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik unterzeichneten Abkommens sowie auf den Briefwechsel vom 5. Dezember 1975 Bezug zu nehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, für 1978 dieselben Höchstmengen wie für das vergangene Jahr gelten zu lassen. Unter diesen Bedingungen verpflichtet sich die Regierung Portugals, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die der Gemeinschaft gelieferten Mengen von ohne Essig zubereiteten oder haltbar gemachten Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1978 90 000 Tonnen nicht überschreiten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik unterzeichneten Abkommens sowie auf den Briefwechsel vom 5. Dezember 1975 Bezug zu nehmen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, für 1978 dieselben Höchstmengen wie für das vergangene Jahr gelten zu lassen. Unter diesen Bedingungen verpflichtet sich die Regierung Portugals, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die der Gemeinschaft gelieferten Mengen von ohne Essig zubereiteten oder haltbar gemachten Tomaten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1978 90 000 Tonnen nicht überschreiten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Briefes zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Portugiesischen Republik

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 222/77:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.